





# Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation

Im Auftrag der »Historischen Kommission für Thüringen«  
herausgegeben von Werner Greiling und Uwe Schirmer

in Verbindung mit

Joachim Bauer, Enno Bünz, Ernst Koch, Armin Kohnle,  
Josef Pilvousek und Ulman Weiß

Band 8

Philipp Walter

# Universität und Landtag (1500–1700)

Akademische Landstandschaft im Spannungsfeld  
von reformatorischer Lehre, landesherrlicher  
Instrumentalisierung und ständischer Solidarität

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

© 2018 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Lindenstraße 14, D-50674 Köln  
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich  
geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen  
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Revers des Torgauer Landtages von 1612 (SächsHStA Dresden,  
10001 Ältere Urkunden, Nr. 12745a).

Wissenschaftliche Redaktion: Dr. Alexander Krünes, Jena  
Korrektorat: Kornelia Trinkaus, Meerbusch

**Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)**

ISBN 978-3-412-50567-7

# Inhalt

Vorwort.....	15
I. EINLEITUNG .....	17
1. Einführung in das Thema.....	17
2. Forschungsstand .....	20
3. Fragestellung und Methode.....	37
4. Quellenlage.....	48
5. Arbeitsbegriffe.....	52
5.1. Fundierung .....	52
5.2. Landstandschaft.....	53
5.3. Landstände.....	53
5.4. Landtag.....	54
II. DIE WETTINISCHEN UNIVERSITÄTEN ALS LANDSTÄNDE – URSPRUNG, ENTWICKLUNG UND CHARAKTER AKADEMISCHER LANDSTANDSCHAFT IM 16. UND 17. JAHRHUNDERT.....	55
1. Ursprung.....	56
1.1. Gründungssituation und -umstände.....	56
1.1.1. Leipzig (1409).....	56
1.1.2. Wittenberg (1502).....	62
1.1.3. Jena (1548/1558).....	69
1.2. Territorium .....	79
1.2.1. Leipzig (1409).....	79
1.2.2. Wittenberg (1502).....	80
1.2.3. Jena (1548/1558).....	80
1.3. Konfessionelle Entwicklung .....	81
1.3.1. Ernestinisches Sachsen .....	82
1.3.2. Albertinisches Sachsen.....	95
1.4. Universitätsökonomie .....	109
1.4.1. Leipzig (1409).....	109
a) Erste finanzielle Ausstattung .....	109
b) Fundierung von 1438.....	111
c) Fundierung von 1544.....	126

1.4.2.	Wittenberg (1502).....	130
a)	Erste finanzielle Ausstattung .....	130
b)	Fundierung von 1536.....	133
1.4.3.	Jena (1548/1558).....	141
a)	Erste finanzielle Ausstattung .....	141
b)	Fundierung von 1633.....	144
1.5.	Territorium und Landstände .....	147
1.5.1.	Stände und Landesherrschaft bis ca. 1500.....	147
1.5.2.	Stände und Landesherrschaft im albertinischen und ernestinischen Sachsen bis ca. 1700.....	168
1.6.	Die Anfänge universitärer Landstandschaft.....	196
1.6.1.	Wittenberg (1511).....	196
1.6.2.	Leipzig (1550).....	202
1.6.3.	Jena (1567).....	204
1.7.	Die Landstandschaft der wettinischen Universitäten – Zwischenbilanz und Thesen.....	208
2.	Leipzig, Wittenberg, Jena – Entwicklung und Charakter universitärer Landstandschaft.....	219
2.1.	Landständische Präsenz.....	219
2.1.1.	Leipzig .....	219
2.1.2.	Wittenberg.....	221
2.1.3.	Jena .....	223
2.2.	Personen .....	226
2.3.	Biogramme .....	243
2.4.	Landtagspraxis.....	278
2.4.1.	Einleitung.....	278
2.4.2.	Leipzig und Wittenberg.....	292
a)	1592 – Landtag zu Torgau .....	292
b)	1635 – Landtag zu Dresden.....	301
c)	1660/1661 – Landtag zu Dresden .....	309
2.4.3.	Jena .....	319
a)	1567 – Landtag zu Saalfeld.....	319
b)	1620 – Ausschusslandtag zu Weimar .....	326
c)	1643 – Landtag zu Weimar .....	334
2.5.	Zusammenfassung.....	340

III. UNIVERSITÄT UND LANDSTANDSCHAFT – EINE MAKROANALYSE .....	345
1. Einleitung.....	345
2. Die Universitäten auf Reichsebene.....	350
2.1. Erfurt (1379/1392).....	350
2.1.1. Gründung.....	350
2.1.2. Territorium.....	354
2.1.3. Konfessionelle Entwicklung.....	354
2.1.4. Universitätsökonomie.....	356
2.1.5. Territorium und Landstände.....	359
2.1.6. Universität und Landstandschaft.....	359
2.2. Heidelberg (1386).....	360
2.2.1. Gründung.....	360
2.2.2. Territorium.....	361
2.2.3. Konfessionelle Entwicklung.....	361
2.2.4. Universitätsökonomie.....	366
2.2.5. Territorium und Landstände.....	369
2.2.6. Universität und Landstandschaft.....	371
2.3. Köln (1389).....	371
2.3.1. Gründung.....	371
2.3.2. Territorium.....	373
2.3.3. Konfessionelle Entwicklung.....	373
2.3.4. Universitätsökonomie.....	375
2.3.5. Territorium und Landstände.....	377
2.3.6. Universität und Landstandschaft.....	379
2.4. Rostock (1419).....	381
2.4.1. Gründung.....	381
2.4.2. Territorium.....	384
2.4.3. Konfessionelle Entwicklung.....	385
2.4.4. Universitätsökonomie.....	387
2.4.5. Territorium und Landstände.....	392
2.4.6. Universität und Landstandschaft.....	396
2.5. Greifswald (1456).....	398
2.5.1. Gründung.....	398
2.5.2. Territorium.....	400
2.5.3. Konfessionelle Entwicklung.....	401
2.5.4. Universitätsökonomie.....	403

2.5.5.	Territorium und Landstände.....	407
2.5.6.	Universität und Landstandschaft.....	411
2.6.	Ingolstadt (1472).....	412
2.6.1.	Gründung.....	412
2.6.2.	Territorium.....	415
2.6.3.	Konfessionelle Entwicklung.....	415
2.6.4.	Universitätsökonomie.....	419
2.6.5.	Territorium und Landstände.....	422
2.6.6.	Universität und Landstandschaft.....	425
2.7.	Trier (1473).....	432
2.7.1.	Gründung.....	432
2.7.2.	Territorium.....	434
2.7.3.	Konfessionelle Entwicklung.....	435
2.7.4.	Universitätsökonomie.....	436
2.7.5.	Territorium und Landstände.....	438
2.7.6.	Universität und Landstandschaft.....	441
2.8.	Tübingen (1477).....	441
2.8.1.	Gründung.....	441
2.8.2.	Territorium.....	444
2.8.3.	Konfessionelle Entwicklung.....	444
2.8.4.	Universitätsökonomie.....	446
2.8.5.	Territorium und Landstände.....	447
2.8.6.	Universität und Landstandschaft.....	447
2.9.	Mainz (1477).....	448
2.9.1.	Gründung.....	448
2.9.2.	Territorium.....	450
2.9.3.	Konfessionelle Entwicklung.....	451
2.9.4.	Universitätsökonomie.....	456
2.9.5.	Territorium und Landstände.....	461
2.9.6.	Universität und Landstandschaft.....	465
2.10.	Frankfurt (1506).....	468
2.10.1.	Gründung.....	468
2.10.2.	Territorium.....	471
2.10.3.	Konfessionelle Entwicklung.....	472
2.10.4.	Universitätsökonomie.....	476
2.10.5.	Territorium und Landstände.....	479
2.10.6.	Universität und Landstandschaft.....	483

2.11. Marburg (1527) .....	484
2.11.1. Gründung .....	484
2.11.2. Territorium .....	489
2.11.3. Konfessionelle Entwicklung .....	491
2.11.4. Universitätsökonomie .....	496
2.11.5. Territorium und Landstände .....	503
2.11.6. Universität und Landstandschaft .....	508
2.12. Königsberg (1544) .....	518
2.12.1. Gründung .....	518
2.12.2. Territorium .....	523
2.12.3. Konfessionelle Entwicklung .....	524
2.12.4. Universitätsökonomie .....	527
2.12.5. Territorium und Landstände .....	530
2.12.6. Universität und Landstandschaft .....	534
2.13. Dillingen (1551) .....	535
2.13.1. Gründung .....	535
2.13.2. Territorium .....	540
2.13.3. Konfessionelle Entwicklung .....	540
2.13.4. Universitätsökonomie .....	541
2.13.5. Territorium und Landstände .....	542
2.13.6. Universität und Landstandschaft .....	543
2.14. Helmstedt (1576) .....	543
2.14.1. Gründung .....	543
2.14.2. Territorium .....	548
2.14.3. Konfessionelle Entwicklung .....	548
2.14.4. Universitätsökonomie .....	551
2.14.5. Territorium und Landstände .....	557
2.14.6. Universität und Landstandschaft .....	561
2.15. Würzburg (1582) .....	568
2.15.1. Gründung .....	568
2.15.2. Territorium .....	573
2.15.3. Konfessionelle Entwicklung .....	573
2.15.4. Universitätsökonomie .....	576
2.15.5. Territorium und Landstände .....	579
2.15.6. Universität und Landstandschaft .....	582
2.16. Gießen (1607) .....	584
2.16.1. Gründung .....	584
2.16.2. Territorium .....	589

2.16.3. Konfessionelle Entwicklung .....	589
2.16.4. Universitätsökonomie .....	589
2.16.5. Territorium und Landstände.....	593
2.16.6. Universität und Landstandschaft.....	593
2.17. Paderborn (1616) .....	598
2.17.1. Gründung .....	598
2.17.2. Territorium .....	602
2.17.3. Konfessionelle Entwicklung.....	603
2.17.4. Universitätsökonomie .....	606
2.17.5. Territorium und Landstände.....	607
2.17.6. Universität und Landstandschaft.....	611
2.18. Molsheim (1618) .....	612
2.18.1. Gründung .....	612
2.18.2. Territorium .....	616
2.18.3. Konfessionelle Entwicklung.....	616
2.18.4. Universitätsökonomie .....	618
2.18.5. Territorium und Landstände.....	619
2.18.6. Universität und Landstandschaft.....	620
2.19. Rinteln (1621).....	620
2.19.1. Gründung .....	620
2.19.2. Territorium .....	625
2.19.3. Konfessionelle Entwicklung.....	625
2.19.4. Universitätsökonomie .....	628
2.19.5. Territorium und Landstände.....	630
2.19.6. Universität und Landstandschaft.....	635
2.20. Salzburg (1622).....	636
2.20.1. Gründung .....	636
2.20.2. Territorium .....	641
2.20.3. Konfessionelle Entwicklung.....	641
2.20.4. Universitätsökonomie .....	645
2.20.5. Territorium und Landstände.....	646
2.20.6. Universität und Landstandschaft.....	651
2.21. Münster (1631).....	652
2.22. Osnabrück (1632) .....	652
2.23. Kassel (1633) .....	654
2.23.1. Gründung .....	654
2.23.2. Territorium .....	657
2.23.3. Konfessionelle Entwicklung.....	657

2.23.4. Universitätsökonomie .....	657
2.23.5. Territorium und Landstände.....	658
2.23.6. Universität und Landstandschaft.....	658
2.24. Bamberg (1648).....	658
2.24.1. Gründung .....	658
2.24.2. Territorium .....	662
2.24.3. Konfessionelle Entwicklung.....	662
2.24.4. Universitätsökonomie .....	667
2.24.5. Territorium und Landstände.....	668
2.24.6. Universität und Landstandschaft.....	672
2.25. Duisburg (1655) .....	672
2.25.1. Gründung .....	672
2.25.2. Territorium .....	676
2.25.3. Konfessionelle Entwicklung.....	676
2.25.4. Universitätsökonomie .....	682
2.25.5. Territorium und Landstände.....	683
2.25.6. Universität und Landstandschaft.....	691
2.26. Kiel (1665) .....	692
2.26.1. Gründung .....	692
2.26.2. Territorium .....	696
2.26.3. Konfessionelle Entwicklung.....	696
2.26.4. Universitätsökonomie .....	701
2.26.5. Territorium und Landstände.....	702
2.26.6. Universität und Landstandschaft.....	706
2.27. Halle (1694) .....	707
2.27.1. Gründung .....	707
2.27.2. Territorium .....	715
2.27.3. Konfessionelle Entwicklung.....	716
2.27.4. Universitätsökonomie .....	723
2.27.5. Territorium und Landstände.....	725
2.27.6. Universität und Landstandschaft.....	730
3. Zusammenfassung.....	731
IV. SCHLUSSBETRACHTUNG .....	739

V.	ANHÄNGE.....	759
1.	Zusammenfassung der kursächsischen Landtage (1550–1660) .....	760
	- Torgau 1550.....	760
	- Torgau/Dresden 1552.....	761
	- Leipzig 1553.....	763
	- Dresden 1554.....	764
	- Torgau 1555.....	765
	- Torgau 1557.....	766
	- Torgau 1561.....	767
	- Torgau 1565.....	769
	- Torgau 1570.....	771
	- Torgau 1576.....	775
	- Torgau 1579.....	777
	- Torgau 1582.....	778
	- Torgau 1586.....	779
	- Torgau 1588.....	780
	- Torgau 1592.....	783
	- Torgau 1595.....	790
	- Torgau 1601.....	794
	- Torgau 1605.....	798
	- Torgau 1609.....	803
	- Torgau 1612.....	809
	- Torgau 1622.....	813
	- Torgau 1628.....	820
	- Dresden 1631.....	829
	- Dresden 1635.....	836
	- Dresden 1640.....	853
	- Dresden 1657.....	871
	- Dresden 1660.....	893
2.	Zusammenfassung der gesamternestinischen und weimarischen Ständeversammlungen (1567–1650).....	923
	- Saalfeld 1567.....	923
	- Weimar 1570.....	925
	- Weimar 1582.....	928
	- Weimar 1588.....	930
	- Weimar 1593.....	931
	- Weimar 1596.....	933
	- Weimar 1602.....	935
	- Eisenberg 1609.....	937

- Weimar 1615.....	940
- Weimar 1620.....	944
- o. O. 1622.....	949
- Weimar 1625.....	950
- Weimar 1627.....	954
- Weimar 1633.....	955
- Weimar/Jena 1634/1636.....	957
- Weimar 1638.....	963
- Weimar 1643.....	966
- Weimar 1647.....	976
- Weimar 1650.....	980
VI. QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS .....	987
1. Ungedruckte Quellen .....	987
2. Gedruckte Quellen .....	998
3. Forschungsliteratur.....	1001
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	1077
PERSONENREGISTER.....	1079



## Vorwort

Die vorliegende Studie ist im Rahmen des Forschungsprojekts „Thüringen im Jahrhundert der Reformation“ entstanden und wurde im Sommersemester 2018 von der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung wurde die Arbeit geringfügig überarbeitet.

Zu besonderem Dank bin ich meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Uwe Schirmer, verpflichtet, dessen Lehrveranstaltungen mein Interesse für die Stände-, Universitäts- und Reformationsgeschichte nachhaltig geweckt haben und der das Entstehen und den Fortgang dieser Arbeit viele Jahre lang begleitet hat. Darüber hinaus habe ich es ihm zu verdanken, dass mir als wissenschaftlichem Mitarbeiter an der Professur für Thüringische Landesgeschichte sowie am Jenenser Forschungsprojekt „Thüringen im Jahrhundert der Reformation“ die Möglichkeit eröffnet wurde, eine derartige Studie anzufertigen. Herrn Prof. Dr. Matthias Asche (Potsdam) danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens.

Die Genese der Arbeit profitierte ferner von den Strukturen des Forschungsprojekts „Thüringen im Jahrhundert der Reformation“. Für die vielen Hinweise, Diskussionen und Ermutigungen möchte ich meinen Vorgesetzten und Mitstreitern im Projekt danken: Herrn Prof. Dr. Werner Greiling, Dr. Alexander Krünes, Julia Mandry, Doreen von Oertzen Becker, Andreas Dietmann und Martin Sladeczek. Ferner gilt mein Dank den jeweiligen Projektpartnern, namentlich Herrn Dr. Thomas Wurzel und Herrn Dr. Michael Grisko (Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen) sowie Herrn Dr. Thomas A. Seidel (Reformationsbeauftragter der Thüringer Landesregierung).

Ich freue mich sehr, dass meine Arbeit in der Reihe „Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation“ aufgenommen wurde.

Für die erhebliche finanzielle Förderung der Drucklegung sei der Historischen Kommission für Thüringen sowie dem Forschungsprojekt „Thüringen im Jahrhundert der Reformation“ gedankt.

Des Weiteren gilt mein Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sächsischen Hauptstaatsarchivs in Dresden, des Landesarchivs Thüringen – Hauptstaatsarchiv Weimar, der Staatsarchive in Coburg und Leipzig, des Stadtarchivs Leipzig, des Ratsarchivs Wittenberg sowie der Universitätsarchive Halle-Wittenberg, Jena und Leipzig für ihre Unterstützung und ihr Entgegenkommen bei den notwendigen Quellenstudien.

Im Großen wie im Kleinen und dabei stets auf ihre ganz individuelle Art und Weise standen mir über die Jahre zahlreiche Freunde und Kollegen zur Seite: Dr. Stephan Flemmig und Dr. Pierre Fütterer möchte ich für ihren kompetenten Rat, die vielfältigen Hinweise und Anmerkungen und unsere vertrauensvollen und freundschaftlichen Gespräche aber auch für manch kritisches Wort meinen Dank aussprechen. Meinen Projektmitstreitern und Jenaer Kollegen danke ich für die stete Anteilnahme sowie das kollegiale Miteinander. Darüber hinaus schulde ich Kai Schöne und Martin Funke-Zepnik meinen Dank, die beide ihren speziellen Teil zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Gewidmet ist dieses Buch meiner Partnerin Katrin Hosenthien, unseren Kindern Jakob und Nora und meinen Eltern Angelika und Wolfgang Walter. Ihr standet mir stets und uneingeschränkt mit Liebe, Rat und Hilfe zur Seite – ohne euch hätte ich es nicht geschafft. Dafür möchte ich mich von ganzem Herzen bedanken.

## I. EINLEITUNG

### 1. Einführung in das Thema

Die Mitte des 16. Jahrhunderts einsetzende Landstandschaft der beiden albertinischen Landesuniversitäten Leipzig und Wittenberg, d. h. ihre um 1550 einsetzende kontinuierliche Landtagsberufung und ihr ebenso kontinuierliches Befolgen dieser landesherrlichen Aufforderung, wurde zwar seitens der alteingesessenen Landstände nie offen angegriffen oder grundsätzlich zur Disposition gestellt, dennoch sahen sich die Hohen Schulen in den ersten 100 Jahren ihrer landständischen Präsenz mehrfach dazu veranlasst, den ihnen zugefallenen Status eines kursächsischen Landstandes und Prälaten zu verteidigen. Eine erste Ahnung über das akademische Selbstverständnis und den universitären Anspruch, legitime Mitglieder der ersten und damit auch vornehmsten Kurie zu sein, erlauben die Propositionsbedenken der beiden Hohen Schulen vom 11. Februar 1595. Darin zitieren die namentlich nicht bekannten Landtagsdeputierten einen Auszug aus einem Wittenberger Universitätshandelsbuch, das als Bestandteil der akademischen Privilegien und Rechte auch das Recht der Landstandschaft thematisiert und grundsätzlich zu erläutern versucht. Demnach wäre „[d]ie Academia [...] ein eigener Standt vor sich unter die Praelaten gerechnet und sizt allein auf Canzleyschrift, hat ihre eigene Jurisdiction undt gerichte, erkennen auch keine Obere bothmeißigkeit, als allein den Churfürsten zu Sachßen, Ihren gnädigsten Herrn, und wan Landttage angestellet und gehalten werden, so wird diese Universität alwege darzu sonderlich beschrieben und erfordert, hat ihre Session, Stim und Subfragia under und neben denen Praelaten“.<sup>1</sup> Zwar wird noch zu zeigen sein, dass gerade der letzte Punkt keineswegs unumstritten gewesen ist, doch macht die zitierte Passage eines deutlich: Dem Verständnis der beiden albertinischen Hohen Schulen nach rührte ihre Landstandschaft aus der Tatsache, dass es sich bei ihnen um „eigene“, d. h. losgelöst von konkreten

---

1 SächsHStA Dresden, 10015 Landtag, Landstände A–H: A 16, Bl. 52v. Ob mit der im Wittenberger Ratsarchiv überlieferten Akte „Universitaet Wittenberg Fundationes und Privilegia“ das seitens der akademischen Deputierten herangezogene Universitätshandelsbuch ermittelt werden konnte, lässt sich nicht abschließend beurteilen. Zwar enthalten die darin aufgeführten „Privilegia et Jurisdictio“ der Universität Wittenberg auch die zitierte Passage über die landständischen Rechte der Leucorea, doch dürfte es sich dabei um eine deutlich nach 1595 angefertigte Abschrift handeln. Ob dieser das genannte Universitätshandelsbuch zugrunde lag, bleibt unbekannt. RA Wittenberg, 20 Bc 8, Bl. 86r–89r.

grund- und gerichtsherrlichen Rechten, schriftsässige Stände handeln würde, die nicht nur zu den Prälaten und damit zur ersten Ständekurie zu rechnen waren, sondern auch über deren Sitz- und Stimmrechte verfügten.<sup>2</sup>

Beide Universitäten gehörten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zum Kreis der albertinischen Landstände, was es ihnen ermöglichte, gemeinsam mit den Prälaten, Grafen und Herren, der Ritterschaft und den Städten und damit den „alten“ kursächsischen Landständen spürbaren Einfluss auf die landesherrliche Politik zu nehmen, wesentliche Landesangelegenheiten zu bestimmen und zu beraten, gegenüber den versammelten Ständen wie auch dem Landesherrn eigene Anliegen und Beschwerden bekannt zu machen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder wenigstens anzumahnen, damit die universitären Interessen, Privilegien und Rechte gewahrt bleiben.<sup>3</sup> Die enge und für die vormoderne Universitätsgeschichte geradezu beispielhafte Verbindung und Wechselbeziehung zwischen Universität und Landesherrschaft, die in der zeitgenössischen Charakterisierung der Universitäten als „Pflanzstätten von Kirche und Staat“ ihren stärksten Ausdruck fand,<sup>4</sup> wurde in Kursachsen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mit der landständischen Vertretung der Leipziger und Wittenberger Universität um einen zusätzlichen Aspekt erweitert.<sup>5</sup> Die beiden Ho-

2 Zwar entstammt die zitierte Passage einer Wittenberger Quelle und wurde auch durch die Leucorea in die Landtagsverhandlungen eingebracht, doch wurde sie dem Landesherrn wie den übrigen Ständen als Teil des gesamtuniversitären Bedenkens präsentiert und repräsentierte damit zweifellos die Auffassung beider Landesuniversitäten.

3 Tim Neu charakterisiert „die Landstandschaft [als] Inbegriff des Anspruchs auf politische Teilhabe und eine öffentlichrechtliche Stellung“. Im Begriff der Landstände wurden die „Partizipationsrechte der politischen Führungsschichten der Territorien [...] zusammengezogen und verdichtet“. NEU, Erschaffung, S. 414.

4 Vgl. SEIFERT, Höheres Schulwesen, S. 273. Diese Funktion wurde seitens der Hohen Schulen auch im Rahmen der kursächsischen Ständeversammlungen stets aufs Neue betont. So etwa anlässlich des Dresdner Landtages von 1640, als die Universitäten die versammelten Landstände daran erinnerten, dass diejenigen Personen, die den Universitäten und Schulen als „plantarijs Ecclesia[e]“ ihre Mittel zur Erhaltung des wahren Glaubens entziehen würden, „alß Rechte devastores & destructores vinea Christi“ angesehen werden müssten. Vgl. UA Leipzig, Landtag, LTA 11, Bl. 316v.

5 Rudolf Stichweh unterteilt die allgemeine Universitätsgeschichte in drei, durch ihre jeweils primären System-Umwelt-Beziehungen bestimmte Phasen. Während er für die mittelalterlichen Universitäten „einen Primat der Verflechtungen und Konflikte mit der Kirchenorganisation konstatiert[, [müsste] die Universität der Moderne in ihrer Funktionsverflechtung mit dem Wissenschaftssystem“ analysiert werden. „Für die Frühmoderne [wäre der] Primat der Politik als dominantem Gegenüber“ der charakteristische Zug der universitären System-Umwelt-Beziehungen. Vgl. STICHWEH, Frühmoderner Staat, S. 136f. Für die frühneuzeitliche Universität waren demnach die Verbindungen, Verflechtungen, Wechselwirkungen, Auseinandersetzungen etc. mit dem dominierenden politischen Bezugssystem ihrer Zeit – dem vormodernen Staat – die entscheidenden Bezugsgrößen.

hen Schulen waren einerseits über ihre Professoren auf vielfältige Weise mit der Landesverwaltung und territorialen Rechtspflege verbunden und unterlagen von ihrer Gründung an einer in ihrer Intensität schwankenden, aber stets vorhandenen landesherrlichen Kontrolle. Andererseits kam ihnen eine exzeptionelle Bedeutung für die Bekenntnisbildung und -wahrung sowie die Ausbildung einer loyalen und homogenen Kirchen-, Schul- und Landesdienerschaft zu, was die Hohen Schulen zu entscheidenden Größen für den Auf- und Ausbau des vormodernen Territorialstaates werden ließ. Durch die ihnen zugesprochenen landständischen Rechte wurden die Universitäten dazu in die Lage versetzt, dem gesamten Land – verkörpert durch die Landstände – stets aufs Neue vor Augen zu führen, welche herausragende Bedeutung den Kirchen und Schulen, insbesondere aber ihnen selbst, für das Landeswohl und ebenso das individuelle Schicksal der Landesbewohner zukommt. Zwar standen den beiden Landeshochschulen auch abseits der Ständeversammlungen verschiedene Wege offen, um ihren Anliegen Gehör zu verschaffen, doch boten die Landtage eine ungleich größere Bühne und damit günstige Voraussetzungen, um eine Vielzahl der relevanten Akteure anzusprechen, diese wie den Landesherrn um ihre Unterstützung und Hilfe zu ersuchen und dabei zugleich eigene konkrete Pläne und Vorschläge vorzulegen. Die während der Landtagsverhandlungen anwesenden führenden kursächsischen Ständevertreter sowie die zahlreichen mittel- wie unmittelbar mit dem Landtagsgeschehen befassten landesherrlichen Funktionsträger, bei denen es sich nicht selten um identische Personen gehandelt hat und die häufig durch das eigene Studium eng mit den Landeshochschulen verbunden waren, boten die geeigneten Kommunikatoren und Multiplikatoren universitärer Interessen und waren im Idealfall dazu befähigt, ganz im Sinne der Hohen Schulen auf die universitätspolitischen Entscheidungsträger einzuwirken. Wenn die Universität Wittenberg ihren 1660 auf den Dresdner Landtag entsandten Bevollmächtigten Johann Georg Nicolai also ausdrücklich dazu aufforderte, den Zustand der Leucorea „ganz beweglich“ darzustellen, dann intendierte sie damit den Landesherrn, die landesherrlichen Funktionsträger und nicht zuletzt die versammelten Landstände auch auf einer dezidiert emotionalen Ebene anzusprechen, sie damit für die Anliegen der Hohen Schule zu sensibilisieren und sich auf diesem Weg ihre Unterstützung zu sichern.<sup>6</sup>

---

6 Vgl. UA Leipzig, Landtag, LTA 18 I, Bl. 14r–15v, hier Bl. 14v. Dass diese Hoffnung keineswegs abwegig war, veranschaulicht eine Episode des Dresdner Landtages von 1635, als die beiden Hohen Schulen sich nicht allein an die Landstände wandten, um ihren Anliegen die nötige Aufmerksamkeit zu verschaffen, sondern zudem gezielt einzelne Vertreter der landesherrlichen Funktionseleite ansprachen. Der Geheime Rat Nickel Gebhard von Milütz (1597–1635) erklärte daraufhin seine Bereitschaft, den Universitäten, besonders aber der Leipziger Alma mater helfen zu wollen, und dass sich „die Academici darauf verlassen [könnten], das Er an seinen orth ihnen allermöglichst zu Hilf komme undt

## 2. Forschungsstand

Für das Phänomen vormoderner landständischer Universitäten existieren weder übergreifende, die gesamte Universitätslandschaft des Alten Reichs erfassende Studien noch empirisch gesättigte Untersuchungen einzelner Universitäten. Detlef Dörings Urteil, wonach die Landstandschaft der Leipziger Alma mater durch die Forschung bislang kaum wahrgenommen wurde oder deren Interesse hervorgerufen hätte, lässt sich ohne Weiteres auf die Ebene des Reichs übertragen.<sup>7</sup> Die einzige bemerkenswerte Ausnahme bildet dabei die rechtshistorische Dissertation Friedrich Gackenholtz' von 1974, die zwar primär der landständischen Vertretung deutscher Universitäten in der Vormärzzeit gewidmet ist und dabei vor allem die Universität Freiburg ins Zentrum der Untersuchung rückt, die sich andererseits aber auch den vormodernen Wurzeln dieses Kuriosums landständischer Verfassungsentwicklung zuwendet. Gackenholtz' bemüht sich in diesem Zusammenhang darum, die Vertretung der Universitäten Jena, München, Würzburg, Erlangen, Heidelberg, Freiburg, Tübingen, Göttingen, Gießen, Marburg und Leipzig in ihren parlamentarischen Korporationen auch damit zu erklären, dass einige davon bereits über eine altständische Landtagstradition verfügten, die in veränderter Form den Weg in die parlamentarischen Verfassungsverhältnisse fand und damit gewissermaßen in die neue Zeit „hinübergerettet“ wurde.<sup>8</sup> Nach Gackenholtz verfügten neben Leipzig, Wittenberg und Ingolstadt

---

nichts unterlassen wolle“. Miltitz' besondere Sorge um die Universität Leipzig dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, dass er selbst an dieser Universität studiert hat, was mutmaßlich ein nicht unwesentliches Motiv dafür gewesen ist, dass die Universitäten ihn um Unterstützung und Fürsprache gebeten haben. Vgl. UA Leipzig, Landtag, LTA 9 I, Bl. 343r.

- 7 „So bildeten Universitätsangelegenheiten bzw. der oft als kritisch betrachtete Zustand der [Leipziger] Hochschule ein immer wieder vorgebrachtes Thema auf den Landtagen. Die Forschung hat sich bisher kaum dafür interessiert, ebensowenig für das Auftreten der Universität auf den Landtagen [...]“. DÖRING, Aufklärung bis Universitätsreform, S. 585. Ähnlich das Urteil Petra Blettermanns, das sie zwar für die kursächsischen Verhältnisse des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts getroffen hat, das sich aber ohne Weiteres auf den gesamten Untersuchungszeitraum dieser Arbeit ausweiten lässt. Demnach „wurde bisher viel zu wenig beachtet, daß beide Universitäten selbst ständische Interessen vertraten, da sie seit der Reformation als korporativer Landstand geführt wurden. Durch ihren Grundbesitz und ihre Privilegien waren sie den adligen Herrschaften ebenbürtig bzw. wurden den Schriftsassen des Kurfürstentums zugeordnet.“ Vgl. BLETTERMANN, Universitätspolitik, S. 21. Auch Gackenholtz kommt zu dem lakonischen Urteil, dass ihn „Einzeluntersuchungen zum Thema ‚Universitätsvertretung‘ [...] größtenteils im Stich“ gelassen hätten. Vgl. GACKENHOLTZ, Vertretung, S. 12.
- 8 Gackenholtz beschränkt seine Untersuchung allerdings auf diejenigen Territorien, die sich zwischen 1816 und 1831 Verfassungen gaben, und kann somit eine Reihe bedeutender

auch Freiburg, Marburg, Jena und Gießen über altständische Vertretungsrechte. Diese wären den Hohen Schulen aber, und dies wird im weiteren Verlauf der Arbeit von erheblicher Bedeutung sein, keinesfalls „kraft ihrer wissenschaftlichen Bedeutung und Rolle als Ausbildungsstätte“ zugefallen, sondern hätten sich „aus einer Stellung der Universität[en] ergeben, die anderen Ständen mit dem Recht der Landstandschaft vergleichbar war, entweder als Körperschaft mit Grundbesitz oder aufgrund einer institutionellen Sonderstellung“.<sup>9</sup> Während das Argument der Güterausstattung bekannt und durchaus nachvollziehbar ist, auch wenn es um die zentrale Bedeutung der Gerichtsrechte ergänzt werden müsste, bleibt Gackenholz’ „institutionelle Sonderstellung“ weitgehend unklar.

Keinesfalls dürfte diese aber darin bestehen, dass Universitäten wie Leipzig und Wittenberg „[d]ie vermögensrechtlichen wie die landständischen Rechte der Kirche“ zugefallen waren.<sup>10</sup> Gackenholz’ weitere Beschäftigung mit den genannten elf Universitäten kommt zu dem Schluss, dass die vormoderne Landstandschaft der sieben Hohen Schulen zweifelsfrei auf ihren Fundationsbesitz zurückzuführen ist. Die gesamte dieser Frage gewidmete Untersuchung leidet jedoch unter einem gravierenden Manko, das sämtliche der dabei gewonnenen Schlussfolgerungen und vermeintlichen Gewissheiten in Frage stellt. Gackenholz belegt sämtliche seiner Behauptungen und gewonnenen Erkenntnisse mit der territorialstaatsrechtlichen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts und beachtet dabei nicht, dass diese nicht die Entwicklung akademischer Landstandschaft per se untersucht (Ursprung, Genese etc.), sondern in den meisten Fällen nur

---

Universitäten nicht berücksichtigen (u. a. Rostock, Greifswald, Frankfurt). Vgl. GACKENHOLZ, Vertretung, S. 2f. u. 17.

- 9 Ebd., S. 19–21, Zitat S. 21. Gackenholz gibt zu bedenken, dass sich als Vertreter der erstgenannten Annahme (Universitäre Bedeutung als Grundlage ihrer Landstandschaft) allein Johann Ludwig Klüber feststellen ließe. Dies scheint aber einem Versehen Gackenholz’ geschuldet zu sein, schließlich gibt Klüber unmissverständlich zu verstehen, dass die Universitäten „wegen [ihres] landtagsfähigen Güterbesitzes zu [sic] Landstandschaft berechtigt“ waren. Vgl. KLÜBER, Öffentliches Recht, S. 440f. Wilhelm Ebel wiederum, dem er eine ähnliche Deutung der akademischen Landstandschaft wie Klüber attestiert, gibt lediglich zu bedenken, dass es sich „nicht für alle [landständischen Universitäten] sagen [ließe], daß dies [Landstandschaft] nur wegen ihres landtagsfähigen Güterbesitzes so“ gewesen ist. Ebel hält es demnach zwar für recht unwahrscheinlich, dass sich die akademische Landstandschaft allein auf landtagsfähigem Güterbesitz gründet, legt aber auch keinen alternativen Vorschlag vor; und damit auch keinen, der auf die universitäre Bedeutung für Kirche und Territorialstaat abzielen würde. Vgl. EBEL, Memorabilia Gottin-gensia, S. 9f., Zitat S. 10.
- 10 Ungeachtet der Tatsache, dass dies ja auch nur eine Variation des Güterbesitzargumentes darstellt, erhielten die Universitäten keinesfalls die landständischen Rechte der Kirche schlechthin, sondern wenn überhaupt nur die landständischen Rechte einzelner geistlicher Korporationen. Vgl. GACKENHOLZ, Vertretung, S. 26f.

den Status quo wiedergibt, d. h. „geltendes Verfassungsrecht systematisch“ darstellt.<sup>11</sup> Nur so erklärt sich etwa seine Schlussfolgerung, dass die Landstandschaft der Jenaer Salana erst dann eingesetzt hätte, „als ihr Güter übertragen wurden, aus denen sich das Recht der landständischen Repräsentation ergab“. Die Güter bzw. Herrschaften auf die er anspielt, Remda und Apolda, bieten in der Retrospektive und unter der Annahme, dass landständische Rechte stets an Güterbesitz gekoppelt sind, zwar eine vermeintlich plausible Erklärung der Jenaer Landstandschaft, doch macht es diese Sichtweise zwingend erforderlich, den Umstand auszublenden, dass die genannten und ursächlich mit der Jenaer Landstandschaft verbundenen Güter der Hohen Schule erst 1633 übertragen wurden. Die ernestinische Landesuniversität verfügte jedoch bereits seit 1567 über landständische Rechte und wurde seit diesem Zeitpunkt für die Ständeversammlungen des ernestinischen Gesamtherzogtums bzw. seit 1572 des Herzogtums Sachsen-Weimar berufen.<sup>12</sup> Noch eklatanter fällt dieses Vorgehen am Beispiel der Ingolstädter Hohen Schule ins Auge, deren landständische Vertretungsrechte Gackenholz mit der Inkorporation des Klosters Schamhaupten in Verbindung setzt, das ihr als Teil der Gründungsausstattung mit übertragen worden und damit dafür verantwortlich sei, dass die Universität Ingolstadt „unmittelbar nach ihrer Gründung [1472] die Landstandschaft erhielt“. Als Beleg führt Gackenholz dabei eine Passage aus Johann Jakob Mosers „Von der Teutschen Reichs-Stände Landen“ an. Moser legt darin dar, dass „die Universität zu Ingolstatt einen Platz unter denen Prälaten hat; doch nicht in der Eigenschaft als Universität, sondern wegen des derselbigen incorporirten Closters Schamhaupten“. Moser hat vermutlich recht, wenn er die Verhältnisse des 18. Jahrhunderts beschreibt, doch lassen sich diese keinesfalls in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts übertragen. Es wird an geeigneter Stelle noch explizit darauf einzugehen sein, daher zunächst nur so viel: Die Übertragung des Klosters Schamhaupten ist womöglich ein plausibles Argument für die Ingolstädter Landstandschaft des 17. oder 18., aber sicher nicht für die des 15. oder 16. Jahrhunderts; das Kloster wurde der Universität erst 1606 übertragen respektive inkorporiert.<sup>13</sup>

Diese Liste ließe sich noch verlängern, doch kann an dieser Stelle darauf verzichtet werden. Das Problem dürfte auch so deutlich geworden sein: Mit den Mitte des 18. Jahrhunderts herrschenden und in den staatsrechtlichen Arbeiten der Zeit abgebildeten Verhältnissen lässt sich eine im 16. oder gar 15. Jahrhun-

---

11 REINHARDT, Gießen als Landstand, S. 161.

12 Vgl. GACKENHOLZ, Vertretung, S. 30f. Sämtliche, durch Gackenholz angeführten Belege beschreiben die landständischen Verhältnisse des 18. Jahrhunderts und diese geben eben nicht ohne Weiteres die Situation im 16. oder 17. Jahrhundert wieder.

13 Vgl. Ebd., S. 25; MOSER, Reichsstände, S. 440.

dert einsetzende Landstandschaft kaum pauschal erklären und begründen. Gackenholtz erkennt zudem das Problem, dass es die Fokussierung auf den universitären Güterbesitz als eigentliches *Movens* ihrer Landstandschaft erforderlich macht, die landständische Absenz der bereits im Spätmittelalter fundierten, d. h. mit grund- und gerichtsherrlichen Rechten ausgestatteten Universitäten zu begründen. Der Autor bietet dafür eine Erklärung an, die letztlich nicht überzeugen kann. Seines Erachtens hätte es die Herkunft der dabei übertragenen Güter aus zuvor geistlichem Besitz erforderlich gemacht, die damit ausgestatteten Hohen Schulen – „ausgehend vom Gedanken der Vergleichbarkeit der Landstandschaft der Universität[en] mit anderen Ständen“ – für die Prälatenbank zu berufen. „Daß diese [die Bank der geistlichen Landstände] die Universitäten aber nicht in ihre Reihen aufnahm, ergibt sich aus der unterschiedlichen Zusammensetzung der Prälatenkurie in den einzelnen Territorien.“<sup>14</sup> Inwiefern dieser Umstand, d. h. die tatsächlich vorhandene Vielgestaltigkeit des Prälatenstandes, die Landstandschaft der geistlich fundierten Universitäten verhindert haben soll, bleibt unklar. Darüber hinaus vermag dieser Ansatz auch nicht zu erklären, weshalb auch diejenigen Universitäten, die im 15. Jahrhundert mit „weltlichem“ Fundationsgut ausgestattet wurden, nicht auf den Ständeversammlungen nachgewiesen werden können.<sup>15</sup>

Ungeachtet ihrer teils falschen oder wenigstens inkonsistenten Voraussetzungen bieten Gackenholtz' zusammenfassende Überlegungen hervorragende Anknüpfungsmöglichkeiten für die im anschließenden Gliederungspunkt zu formulierende Arbeitshypothese und die sich daraus ergebenden Fragestellungen und weiteren Arbeitsschritte. In seiner knapp gehaltenen Zusammenfassung legt Gackenholtz dar, dass die akademische Landstandschaft zum einen aus der Ausstattung der Hohen Schulen mit „kirchliche[m] oder weltliche[m] [...] Grundbesitz [resultierte], der in ihrem Land die Landstandschaft begründete. [...] Zum anderen – dies gilt für protestantische Länder – übernahmen die Universitäten, da ihnen nach der Reformation zum großen Teil das Vermögen der Kirche zufließt, deren institutionelle Rechte (Prälatenbank).“<sup>16</sup>

---

14 GACKENHOLTZ, Vertretung, S. 24.

15 Hier wäre vor allem an die seit 1438 fundierte Universität Leipzig zu denken. Vgl. Kap. II.1.4.1.

16 GACKENHOLTZ, Vertretung, S. 34. Gackenholtz' Behauptung, dass den Universitäten nach der Reformation der größte Teil des Kirchenbesitzes zugeflossen ist, lässt sich keineswegs aufrechterhalten. Allein ein Blick auf die ernestinischen und albertinischen Verhältnisse genügt, um klar zu erkennen, dass es in erster Linie der landsässige Niederadel respektive die bedeutenden Städte und damit die Landstände gewesen sind, die das säkularisierte Kirchengut von den Landesherren erworben hatten. Vgl. SCHIRMER, Reformation und Staatsfinanzen, S. 188.

Neben Gackenholz' Arbeit beschäftigen sich nur noch die Aufsätze Gerhard Müllers und Christa Reinhardts in expliziter Form mit dem Phänomen akademischer Landstandschaft. Dabei setzen sich beide Autoren nicht mit der landständischen Repräsentation und Partizipation deutscher Universitäten per se auseinander, sondern beschränken sich in ihrer Darstellung auf die Jenaer Salana (Müller) sowie die Gießener Ludoviciana (Reinhardt). Sowohl Müller als auch Reinhardt bemühen sich darum, die Landstandschaft der von ihnen untersuchten Hohen Schule zu kontextualisieren, zu erläutern und das Wirken der akademischen Deputierten überblicksartig darzustellen und zu würdigen.<sup>17</sup> Christa Reinhardt deutet in ihrem 1982 erschienenen Aufsatz die unmittelbar nach der Universitätsgründung 1607 einsetzende Gießener Landstandschaft als bewusst angestrebte Übernahme und Fortführung einer bereits älteren Marburger Tradition, gibt aber zugleich zu bedenken, dass „sich [...] nur schwer sagen [lässt], warum seit 1572 Vertreter der Universität [Marburg] auf den Landtagen erschienen“. Während für Reinhardt das Vorbild anderer Territorien – sie denkt dabei vor allem an Kursachsen – sowie Gerechtigkeitserwägungen durchaus plausible Argumente der Marburger und damit auch Gießener Landstandschaft darstellen, misst sie dem Fundationsbesitz der beiden Universitäten keine oder allenfalls eine deutlich nachrangige Bedeutung bei.<sup>18</sup> Der Aus- und Bewertung des landständischen Agierens der akademischen Deputierten wären allerdings, bedingt durch Umfang und Gestalt der landständischen Überlieferung, „recht enge Grenzen gesetzt“. Dennoch scheint Reinhardt genügend Archivmaterial durchgesehen zu haben, um einige vorsichtig formulierte Merkmale Gießener und vielleicht auch Marburger Landstandschaft präsentieren zu können. Demnach macht es für sie den Eindruck, dass „die Universitätsvertreter nicht in besonderem Maße hervorgetreten sind[, da] die hessischen Landtage, solange sie

---

17 Vgl. MÜLLER, *Universität und Landtag*; REINHARDT, *Gießen als Landstand*.

18 Vgl. REINHARDT, *Gießen als Landstand*, S. 166. Da sich die Kapitel III.2.11. und III.2.16. detailliert mit den beiden hessischen Universitäten auseinandersetzen und dabei auch Reinhardts Argumente eingehend erörtert werden, sei an dieser Stelle nur so viel gesagt: Reinhardt geht zwar davon aus, dass Marburg und damit auch Gießen mit Teilen des eingezogenen Kloostergutes dotiert wurde, doch hätte diese – nicht näher thematisierte – Ausstattung nicht dazu geführt, dass Marburg für die hessischen Landesversammlungen berufen wurde. Vielmehr wären die Universitätsangelegenheiten dieser Zeit, insbesondere aber die Besteuerung der „Universitätsgüter“ durch die Landstände diskutiert und festgelegt worden, ohne dass die Hohe Schule dazu befragt oder als Teil der Landstände über entsprechende Mitsprache- und Mitwirkungsrechte verfügt hätte. Ihr als „Gerechtigkeitserwägungen“ tituliertes Argument zielt daher darauf ab, dass dieser Zustand dem Landesherrn/den Ständen womöglich nicht „gerecht“ erschienen wäre und sie daher nach einiger Zeit dazu übergingen, auch die Universität für die Ständeversammlungen zu berufen. Ebd., S. 165.

bestanden, vom Adel“ dominiert wurden.<sup>19</sup> Festzuhalten bleibt indes, dass Reinhardt der universitären Güterausstattung für die Landstandschaft Marburgs und Gießens kein signifikantes Gewicht beimessen will und stattdessen u. a. die Bedeutung des wettinischen Vorbilds ins Spiel bringt.<sup>20</sup>

Gerhard Müllers Beitrag widmet sich dagegen der 1567 einsetzenden Jenaer Landtagsberufung und verfolgt dabei ähnlich wie Reinhardt das Ziel, die wesentlichen Merkmale akademischer Landstandschaft bis in das 19. Jahrhundert und damit die konstitutionelle Zeit hinein offenzulegen. Und auch Müller setzt sich in diesem Zusammenhang mit dem Ursprung der landständischen Vertretungsrechte Jenas auseinander, ohne die dabei zugrundeliegenden Ursachen eingehend zu problematisieren. Dabei stellt er zunächst ganz allgemein fest, dass „viele deutsche Universitäten den Landtagen ihrer Territorien“ angehört hätten und – dies wirkt etwas nebulös – dass dies nicht auf ihre kaiserliche Privilegierung zurückgeführt werden könnte. So kann Müller zunächst nur konstatieren, dass „[i]n den wettinischen Territorien [...] die Universitäten als Landstände“ galten, ohne die dafür verantwortlichen Ursachen zu benennen. Doch auch wenn er für die Landstandschaft der wettinischen Universitäten, womit wohl vor allem Leipzig und Wittenberg gemeint sein dürften, keine Begründung anführen kann, so bietet Müller doch zumindest für die Jenaer Landtagsberufung einen bemerkenswerten Erklärungsansatz. Demnach hätte es bereits „die konfessionspolitische Gründungsintention [...], nach dem Verlust Wittenbergs einen neuen, gleichwertigen Mittelpunkt der reinen und rechten lutherischen Lehre herzustellen, [...] unabdingbar [gemacht], die neue Alma mater mit landständischen Würden und Rechten zu versehen“.<sup>21</sup> Die universitäre, eng mit den reformatorischen wie den politisch-territorialen Umwälzungen verbundene Bedeutung, wäre somit als ein, vielleicht auch das entscheidende, Argument ihrer Landtagsberufung zu verstehen. In diesem Punkt unterscheiden sich die Auffassungen Müllers und Gackenholtz' fundamental, lehnte Letzterer doch eine derart legitimierte akademische Landstandschaft ab, da sie den tradierten Ursachen bzw. Grundlagen landständischer Partizipation widersprechen würde.

Wird einmal von einigen, hier nicht näher zu diskutierenden Beiträgen zur Landstandschaft der habsburgischen Universitäten abgesehen, ist die Aufarbeitung der einschlägigen, die landständische Partizipation deutscher Universitäten

---

19 Ebd., S. 168f., Zitate S. 168.

20 Reinhardt liefert ferner einen Abriss der Gießener landständischen Entwicklung bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts. Sie kommt dabei zu dem bemerkenswerten Urteil, dass die akademischen Deputierten in „dieser Spätphase [18. Jahrhundert] eher stärker als früher als entschiedene Verfechter der ständischen Rechte und Ansprüche aufgetreten“ sind. Vgl. Ebd., S. 182.

21 MÜLLER, *Universität und Landtag*, S. 34.